



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

2. Koordination Direktzahlungen – baulicher Gewässerschutz

Problem

Die Einhaltung der Richtlinien für den baulichen Gewässerschutz gemäss Gewässerschutzgesetz ist eine Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft. Die konkrete Ausgestaltung der Bundesvorschriften zum baulichen Gewässerschutz, deren Vollzug und die Sanktionen bei Nichtbeachtung variieren heute von Kanton zu Kanton. Insbesondere beim Vollzug soll nun eine Vereinheitlichung angestrebt werden.

Instrument

Vollzugshilfe mit Angaben zu Kriterien, Intervall, Umfang, Verantwortung und Zuweisung der Kosten der Kontrollen; Übersicht über die Gesetze in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein; Empfehlung zur Anwendung der Vollzugshilfe in den beteiligten Kantonen / im Fürstentum Liechtenstein.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: GSchG (Gewässerschutzgesetz), GSchV (Gewässerschutzverordnung), LwG (Landwirtschaftsgesetz), DZV (Direktzahlungsverordnung)

Kantone: Vgl. Beilage

FL: Direktzahlungsgesetz und Abgeltungsgesetz im Fürstentum Liechtenstein

GSchG Art. 14, Abs. 3: Im Betrieb müssen Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens 3 Monaten vorhanden sein; Festlegung höherer Lagerkapazitäten für Betriebe im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen

GSchG Art. 15 (Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen),

Abs. 1: Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

Abs. 2: Die kant. Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

GSchV Art. 28: Behördliche Kontrolle der Lagereinrichtungen für Hofdünger (gem. GSchG Art. 15)

LwG Art. 70, Abs. 4: Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen.

DZV Art. 70, Abs. 1, Bst. e: Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge, wenn der Gesuchsteller landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält;

Abs. 2: Die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Abs. 1 Bst. e muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Gemeinsames Verständnis

- Die Verantwortung für den Nachweis der Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzgl. baulichem Gewässerschutz liegt bei der zuständigen Amtsstelle (i.d.R. AfU).
- Die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU) veranlasst zu diesem Zweck eine Selbstdeklaration von allen BezügerInnen oder gibt einen entsprechenden Kontrollauftrag.
- Werden Missstände entdeckt, werden diese durch die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU) rechtskräftig festgestellt.
- Landwirtschaftsämter sind bereit, allfällige Beobachtungen zu Missständen der zuständigen Amtsstelle (i.d.R. AfU) zu melden.
- Betriebe, die keine Direktzahlungen erhalten, werden von den zuständigen Amtsstellen (i.d.R. AfU) gezielt kontrolliert.

Vollzug

Vorbemerkung:

Die Einhaltung der massgeblichen Gewässerschutzbestimmungen ist zwar Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen (LwG, Art. 70 Abs. 4). Nach DZV Art. 70 muss aber die Nichteinhaltung der Vorschriften mit einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Amtsstellen festgehalten werden, damit eine Kürzung der Direktzahlungen erfolgen kann. Werden die Kontrollen regelmässig im Rahmen des Bezugs der Direktzahlungen durchgeführt, so braucht es einen entsprechenden Auftrag des Gesetzgebers. Anschliessend erfolgt eine Meldung an die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU). Dieses stellt allfällige Missstände rechtskräftig fest.

1. Selbstdeklaration

- Die BezügerInnen von Direktzahlungen reichen den ausgefüllten Kontrollbericht (Beilage) an das Umwelt(schutz)amt ein. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann eine Verfügung der zuständigen Amtsstelle (i.d.R. AfU) mit Mitteilung an das Landwirtschaftsamt bewirken.

2. Erstkontrolle

- Innerhalb von 3 Jahren wird eine Fremdkontrolle durch den Kanton durchgeführt (wenn möglich im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises gemäss DZV).
- Die Kontrolle der Dichtigkeit der Hofdüngeranlagen ist nicht Bestandteil der Selbstdeklaration. Sie wird gemäss einem abgestuften Verfahren (vgl. BUWAL: Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12) durchgeführt.

3. Folgekontrollen

- Kurzkontrollen (Volumen, Sichtkontrolle aussen) im Rahmen der Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises gemäss DZV.
- Prüfung bei Baugesuchen.
- Prüfung bei Gewässerverschmutzungen.
- Allenfalls detaillierte Kontrolle innert 15 Jahren nach der Erstkontrolle durch die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU) oder durch die Gemeinde.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

4. Sanktionen

- Massnahmen/Anordnungen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes (inkl. Terminvorgaben) werden durch die Gemeinden und/oder das zuständige Amt (i.d.R. AfU) veranlasst; es erfolgt eine Meldung an das Landwirtschaftsamt.
- Auf Basis dieser Meldung kann ein rechtskräftiger Entscheid der Amtsstelle (i.d.R. AfU) und nach Ablauf der Sanierungsfrist eine Kürzung der Direktzahlungen durch das Landwirtschaftsamt erfolgen; das Ausmass der Kürzungen ist im Rahmen eines Sanktionskataloges „Gewässerschutz“ zu diskutieren.

Kommunikation

- Kommunikation direkt an die Landwirte und via landwirtschaftliche Zeitungen

Kontrolle

- Im Rahmen der DZV, Art. 66, Abs. 6: Berichterstattung über die kantonale Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Sanktionen sowie Auswertung der Kontrollstatistik

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 25. März 1999.